

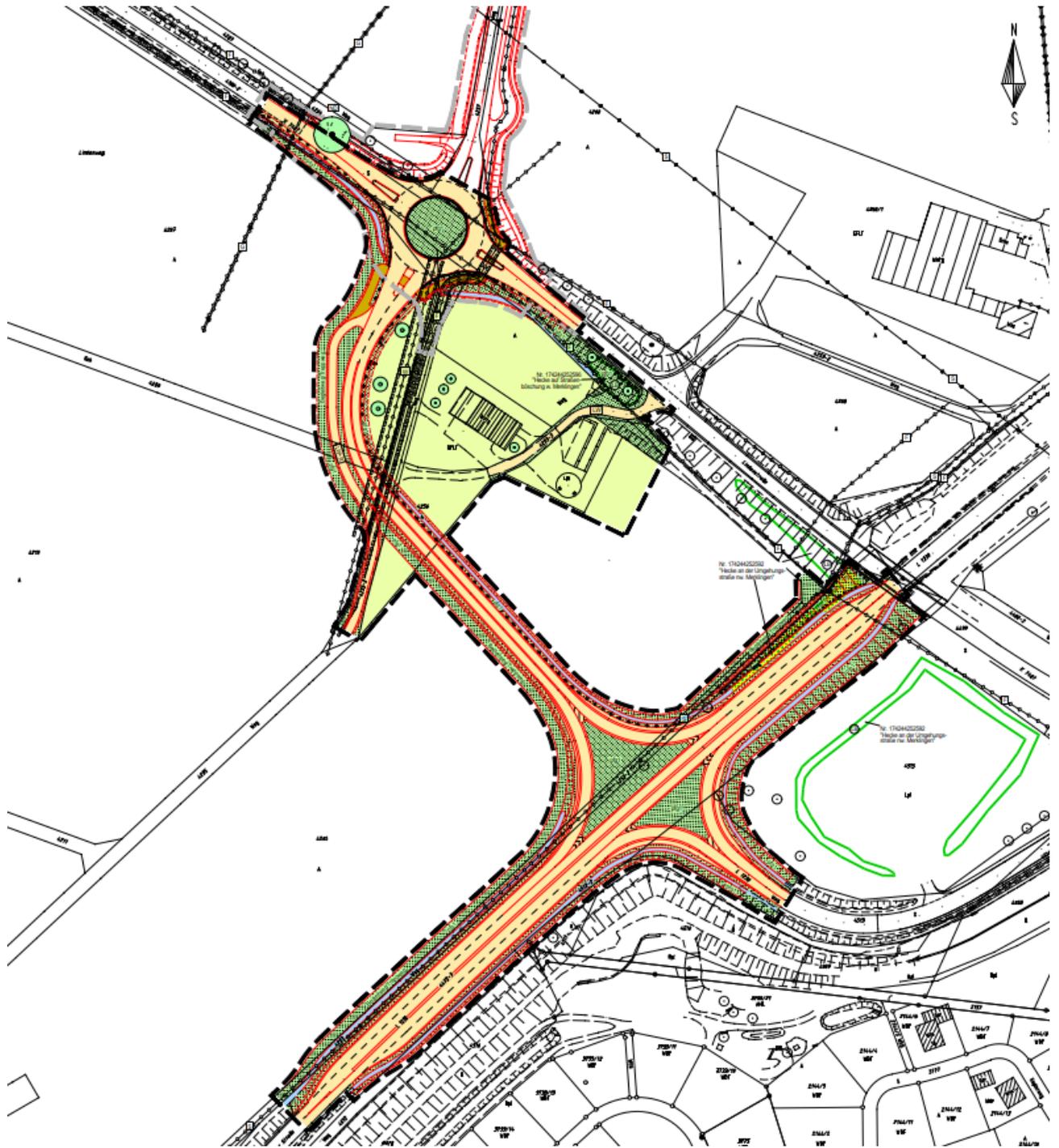
Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen

Die Verbandsversammlung der Verband Region Schwäbische Alb hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen nach § 2 Abs. 1 des BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.01.2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 09.12.2020 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 31.03.2021 festgelegt.

Im Einzelnen gelten für den Vorentwurf des Bebauungsplanes die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 31.03.2021.



Ausschnitt Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ vom 31.03.2021, unmaßstäblich

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 31.03.2021 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht werden

von Montag, 07.06.2021 bis einschließlich Mittwoch, 07.07.2021

**im Rathaus der Stadt Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen und
im Rathaus der Gemeinde Merklingen, Hauptstraße 31, 89188 Merklingen**

frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Stadt Laichingen (www.laichingen.de) und über die Homepage der Gemeinde Merklingen (www.merklingen.de) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Verbandsverwaltung

Laichingen, den 02.06.2021

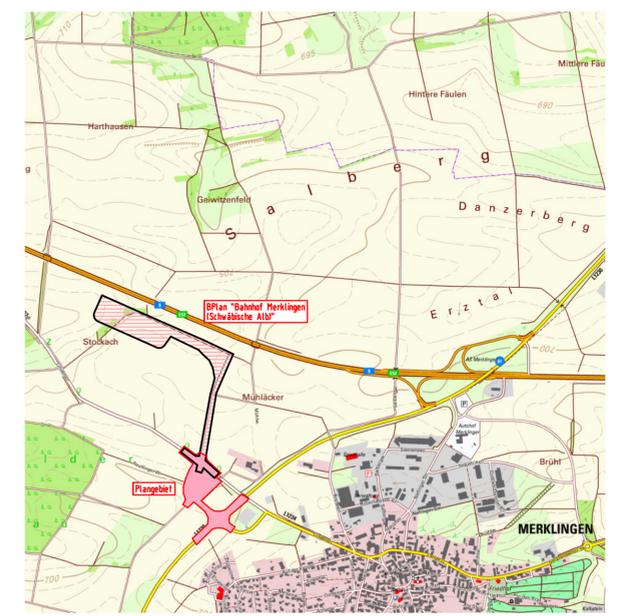
Klaus Kaufmann, Verbandsvorsitzender



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - 1.2 öffentliche Geh- und Radwegfläche
 - 1.3 Verkehrsfläche Landwirtschaft (LW)
 - 1.4 Verkehrsfläche Landwirtschaft/Radweg (LW+R)
2. **Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - 2.1 oberirdisch
 - 2.2 unterirdisch
 - 2.3 Stromleitung (S), Gasleitung (G), Glasfaserkabel (F), Wasserleitung (W)
3. **Grünflächen**
 - 3.1 öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)
 - 3.2 Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB)
4. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 4.1 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
 - 4.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 4.3 Versickerungsmulden (§ 9 Abs.1 Nr.16a BauGB)
 - 4.4 Pflanzgebot (pfg) (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
 - 4.5 Pflanzbindung (pfb) (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
 - 4.6 Anpflanzen von Einzelbäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
 - 4.7 Erhalt von Einzelbäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
5. **Sonstige Planzeichen**
 - 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 5.2 Grenze rechtskräftiger Bebauungsplan
 - 5.3 Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
 - 5.4 Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - 5.5 Bereich von Zufahrten
6. **Hinweise**
 - 6.1 best. Einzelbaum
 - 6.2 Höhenlinie (700.00)
 - 6.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Offenland-/ Waldbiotopkartierung mit Biotop Nummer (LB 174244252592)
 - 6.4 Biotop entfällt
 - 6.5 Naturdenkmal (ND)



Verband Region Schwäbische Alb
Gemarkung: Merklingen
Alb-Donau-Kreis



Bebauungsplan für das Gebiet

"Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz"

Lageplan

Maßstab 1 : 1000

Gefertigt: 31.03.2021

Ausgefertigt:

Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH
Hörvelsinger Weg 44
89081 Ulm

Verbandsvorsitzender

VERBAND REGION SCHWÄBISCHE ALB

GEMARKUNG: MERKLINGEN

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



Verband Region
Schwäbische Alb

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- PLANUNGSRECHTLICHER TEIL -
DES BEBAUUNGSPLANES

**„VERBINDUNGSRAMPE
MIT KREISVERKEHRSPLATZ“**

Vorentwurf: 31.03.2021

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m. W. v. 01.08.2019

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1059)

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der Gemeinde werden aufgehoben.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.1.1 Öffentliche Verkehrsflächen sind gem. zeichnerischem Teil festgesetzt.

2.1.2 Straßenausstattung

Masten für die Straßenbeleuchtung und Schaltschränke sowie Verkehrszeichen sind bis zu einer Tiefe von 1,50 m ab Randsteinhinterkante zu dulden.

2.2 Böschungen/Stützbauwerke (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützbeton für Randeinfassungen, die zur Herstellung der Erschließungsstraße erforderlich sind, sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

2.3 Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen sind nur für die erforderlichen Straßen und Wege inklusive deren Böschungen zulässig.

2.4 Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten eingetragenen Flächen sind von Bebauung freizuhalten.

2.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen sind gemäß zeichnerischem Teil und Pflanzgebot pfg1 anzulegen.

2.6 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft sind gemäß zeichnerischem Teil festgesetzt.

2.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.7.1 Maßnahme 1: Versickerung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist auf die straßenbegleitenden Grünflächen zu leiten und breitflächig zu versickern bzw. in die Versickerungsmulden einzuleiten.

2.7.2 Maßnahme 2: Ausgleichsmaßnahme Biotophecke

Für den Eingriff in einen Teilbereich des Biotops „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen“ mit der Biotop-Nr. 174244252592 mit einer Fläche von insgesamt 722 m² wird ein Ausgleich in Form einer Feldhecke auf der neuen Böschung nahezu am selben Standort auf Flurstücks-Nr. 4254 (Teilfl.) mit einem Ausgleichsfaktor von 1,3 erbracht. Eine Ausnahme wird beim Landratsamt beantragt.

Auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche ist eine Feldhecke aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzgebot 2 (pfg 2) anzulegen.

2.7.3 Maßnahme 3: Minimierungsmaßnahmen Boden

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

2.7.4 Maßnahme 4: Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahme Artenschutz

- wird nach Vorliegen des Artenschutzgutachtens ergänzt -

2.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.8.1 PFG 1: Grasreiche Ruderalflächen als Übergangsflächen, fahrbahnahe Grünstreifen, Trepp-/ Erdwege und Versickerungsmulden.

Mit Ausnahme der Versickerungsanlagen sind die Flächen als Ansaaten über skelettreichen basischen Böden aus dem Landschaftsraum mit geringer Oberbodenaufgabe (5 cm) als Magerrasen mit mindestens 30% Kräuteranteil herzustellen mit autochthonem Saatgut für die Region 13 „Schwäbische Alb“, Süddeutsches Berg- und Hügelland.

Versickerungsflächen sind in Erdbauweise als Rasen/Wiesenfläche mit mindestens 30 cm Oberbodenauftrag herzustellen. Einsaat mit einer Feuchtwiese mit mindestens 30% Kräuteranteil mit autochthonem Saatgut für die Region 13 „Schwäbische Alb“, Süddeutsches Berg- und Hügelland.

Die Flächen sind als Rasen-/Wiesenfläche dauerhaft zu erhalten. Düngung ist nur zur Ansaat zulässig.

2.8.2 PFG 2: Feldhecke

Auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche ist eine Feldhecke aus Sträuchern und Bäumen gem. Pflanzliste 1 und 2, anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzdichte: 1 Strauch je 2,5 m² bzw. 1 Baum je 5 m²

Baumanteil: 10-20 %

Pflanzqualität: autochthone Sträucher und Bäume aus dem Herkunftsgebiet 8 „Schwäbische und Fränkische Alb“, 2 x verpflanzt

Pflanzliste 1: Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crathaegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteaum	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzliste 2: Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Steineiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

2.8.3 PFG 3: Pflanzung von regionaltypischen Obstbäumen

Die im Lageplan mit pfg3 gekennzeichneten Bäume sind mit regionaltypischen Obstbäumen anzupflanzen.

Pflanzqualität: Hochstamm, STU 12-14, 2 x verpflanzt

2.9 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

2.9.1 PFB 1: Erhalt Biotophecke

Die mit Pflanzbindung 1 gekennzeichnete Biotophecke ist dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

2.9.2 PFB 2: Erhalt Einzelbäume

Die mit Pflanzbindung 2 gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Bäume sind mit heimischen Laubbäumen zu ersetzen.

2.10 Werbeanlagen **(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur auf den Flurstücken 4254 und 4256 zulässig. Sie sind nur als Hinweis auf die in Merklingen ansässigen Betriebe (Gastronomien, Einzelhandel und Handwerk) der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig. Werbeanlagen sind nur an den Wandflächen von Gebäuden bis zu einer Größe von 70 m² aller Werbeanlagen zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die Wandflächen nicht überragen. Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Bewegliche Werbeanlagen und Lichtzeichen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blitzlicht sind nicht zulässig.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Lautern“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 15.01.1993 sind einzuhalten.

3.2 Archäologische Funde

3.2.1 Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen/das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstellen sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu

belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

3.2.2 Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

3.3 Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Verunreinigungen oder Altablagerungen, wie Müllrückstände, Verfärbungen oder auffällige Gerüche, festgestellt werden ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Abteilung Wasser- und Bodenschutz sofort zu benachrichtigen.

4 **Verfahrensvermerke**

Bebauungsplan im Regelverfahren

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 09.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Laichingen sowie der Gemeinde Merklingen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 09.12.2020 beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ und seine Begründung vom öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der frühzeitigen öffentlichen Auslegung sind am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Laichingen sowie der Gemeinde Merklingen mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vombis..... öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung beteiligt.

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ und seine Begründung vomöffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Laichingen sowie der Gemeinde Merklingen mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vombis..... öffentlich ausgelegt und wurde ins Internet eingestellt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom die während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Prüfergebnis ist den Betroffenen mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat in ihrer öffentlichen Sitzung vomden Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb wurde am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Laichingen sowie der Gemeinde Merklingen ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ wurde dadurch rechtsverbindlich.

Das *Anzeigeverfahren* gemäß § 4 Abs.3 GemO wurde am durchgeführt.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

.....

Klaus Kaufmann, Verbandsvorsitzender

5 Ausfertigungsvermerk

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom überein.

Ausgefertigt:

Verbandsverwaltung
Laichingen, den

Klaus Kaufmann, Verbandsvorsitzender

Gefertigt:

WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO
Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

Datum: 31.03.2021

VERBAND REGION SCHWÄBISCHE ALB

GEMARKUNG: MERKLINGEN

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



BEGRÜNDUNG

DES BEBAUUNGSPLANES

„VERBINDUNGSRAMPE MIT KREISVERKEHRSPLATZ“

Vorentwurf: 31.03.2021

1 Erfordernis der Planaufstellung

Ziel und Zweck der Planung

Der Verband Region Schwäbische Alb möchte mit der Planung einer Verbindungsrampe vom Kreisverkehr an der Kreisstraße K 7407, der den Bahnhof Merklingen anbindet, eine sichere Verbindung zur Landesstraße L 1230 schaffen.

Hintergründe für die Planung der Verbindungsrampe:

Für den Bahnhof Merklingen wurde am 2. Dezember 2016 der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) von Verkehrsminister Winfried Hermann, Bahnvorstand Dirk Rompf und dem Verbandsvorsitzenden Klaus Kaufmann im Rathaus Merklingen unterzeichnet. Vertragspartner sind dabei die Deutsche Bahn AG, das Land Baden-Württemberg und der Zweckverband „Verband Region Schwäbische Alb – Verband zur Errichtung des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb) und der interkommunalen Entwicklung von Industrie und Gewerbe“. Damit wurden die Grundlagen für den Bau des Regionalbahnhofes Merklingen gelegt.

Am 18. Mai 2017 fand der Spatenstich für den Bahnhof statt. Zwischenzeitlich wurde der Bahnhof zum Großteil bereits fertiggestellt. Die Inbetriebnahme ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 geplant.

Seit langer Zeit haben die Gemeinde Merklingen und der Verbandsvorsitzende immer wieder auf die unbefriedigende Verkehrslage in Bezug auf die Kreuzung der L 1230 mit der L 1234 und hier insbesondere im Einmündungsbereich hingewiesen und darum gebeten, hier eine Änderung ohne weitere Ampelanlage herbeizuführen. Abhilfe könnte hier eine zweite Verbindungsrampe an die L 1230 schaffen.

Bislang wurden diese Überlegungen von den oberen Planungsbehörden nicht aufgegriffen. Im Rahmen der Bearbeitung der Zuschussanträge für den P+R Platz hat das RP Tübingen die Verkehrsführung dieses Bereiches nochmals geprüft. Aus Sicht des Landes umfasst dies die bestehende problematische Anbindung des Streckenzuges L 1234 / K 7407 über die bestehende Verbindungsrampe zur L 1230.

Die kritischen Ein- und Abbiegeverkehre und die hohe Verkehrsbelastung der L 1230 (westlich des Knotens DTV 2019 = 15.000 Kfz/d, östlich noch höher) bringen den Knoten an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Angesichts der absehbaren verkehrlichen Entwicklung ist das gefährliche Linksab- und -einbiegen an der Innenkurve der unterführten L 1230 zwingend zu vermeiden und eine verkehrstechnische Entlastung durch eine zweite Verbindungsrampe auf der nordwestlichen Seite notwendig. Diese würde gegenüber der Bahnhofsanbindung an die K 7407 angeschlossen werden. Dort wird wegen der dadurch entstehenden Vollkreuzung ein verkehrssicherer Kreisverkehrsplatz erforderlich.

An der L 1230 kann die bestehende Linksabbiegespur entfallen. Stattdessen wird die neue Verbindungsrampe über erforderliche Ein- und Ausfädelungstreifen angebunden.

Mit dem Bau der zweiten Verbindungsrampe und der Anbindung an den Kreisverkehrsplatz kann die verkehrstechnische Lösung in diesem Bereich optimiert werden.

Diese Problematik wurde mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Alb-Donau-Kreis abgestimmt. Die Straßenbaulastträger beteiligen sich gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie an den Kosten.

Um das Baurecht für diese Verkehrsanlage erlangen zu können, ist es notwendig, einen Bebauungsplan für den Bereich „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ zu erstellen. Der Bebauungsplan ersetzt ein Planfeststellungsverfahren.

2 Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt. Es werden zwei Anhörungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange und Behören gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht, eine Engriff- Ausgleichsbilanzierung sowie eine zusammenfassende Erklärung erstellt.

3 Verfahrensstand

Die Gemeinde Merklingen hat im vorliegenden Verfahren die Planungshoheit durch Gemeinderatsbeschluss auf den Verband Region Schwäbische Alb übertragen.

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ beschlossen.

4 Räumlicher Geltungsbereich

4.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Merklingen und erstreckt sich über die Grundstücke der Flurstücks-Nummern:

4188-2 Teilfl., 4201 Teilfl., 4203 Teilfl., 4204 Teilfl., 4206 Teilfl., 4207 Teilfl., 4209 Teilfl., 4210 Teilfl., 4253 Teilfl., 4353-2 Teilfl., 4253-3, 4254 Teilfl., 4255-2 Teilfl., 4256, 4257 Teilfl., 4260 Teilfl., 4472-3 Teilfl., 4512 Teilfl., 4512-2 Teilfl., 4513 Teilfl., 4515 Teilfl.

Es schließt nördlich an den bestehenden Bebauungsplan „Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“ an. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 3,1 ha.

4.2 Topographie

Das zu überplanende Gebiet ist durch einen leicht geneigten Nordsüdhang geprägt. Es fällt von Norden (NN 702,0 m) nach Süden (NN 697,0 m) ab.

5 Einordnung in die übergeordnete Planung

5.1 Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Iller (RVDI). Gemäß derzeit gültigem regionalplan von 1987 werden keine Vorrang-

oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist Merklingen als Kleinzentrum und Doppelzentrum mit Nellingen ausgewiesen. Weiterhin ist in der aktuell laufenden Fortschreibung ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft betroffen sowie ein regionalbedeutsames Straßennetz (L1230).

5.1.1 Insbesondere folgende Ziele des Regionalplans Donau-Iller von 1987 sind zu beachten:

B III 1 Landwirtschaft

1.1 Allgemeines Ziel

1.1.1 Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.

1.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

1.2.1 Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftlichen Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.

B IX 2 Straßenverkehr

2.1.1. Das Straßennetz der Region Donau-Iller soll im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll u. a. auf eine Verbesserung der interregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sowie an den Verdichtungsbereich Ulm/Neu-Ulm hingewirkt werden.

5.1.2 Insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind gem. der in der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung zu berücksichtigen:

B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung

angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.

B V 1.1 Straßenverkehr

G (1) Das Straßennetz der Region soll erhalten sowie leistungsfähig weiterentwickelt werden. Die Verbindungen der Region zu den europäischen Metropolregionen und zu den benachbarten Regionen sowie die innerregionale Erschließung sollen verbessert werden. Die Straßenplanungen sollen ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden.

G (2) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Bedeutung bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Straßen werden entsprechend ihrer Verbindungsfunktion wie folgt eingeteilt:

- Verbindungsfunktionsstufe I - Straßen für den großräumigen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe II - Straßen für den überregionalen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe III - Straßen für den regionalen Verkehr

G (3) Bei der Weiterentwicklung des Straßennetzes der Region soll der Optimierung des Straßennetzes Vorrang gegenüber dem Aus- und insbesondere dem Neubau eingeräumt werden. Bei notwendigen Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen die

Eingriffe in Landschaft und Natur, unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche, möglichst gering gehalten werden.

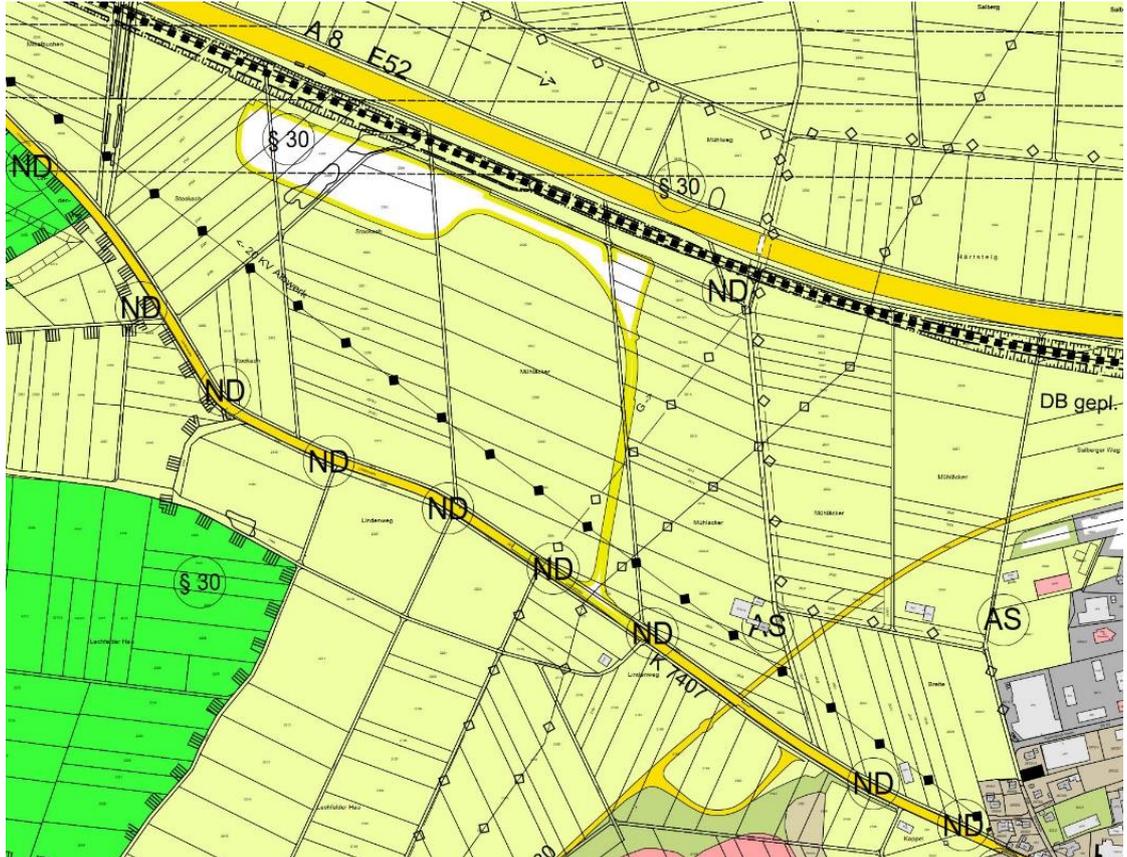
5.1.3 Abwägung:

Gemäß dem gültigen Regionalplan werden keine Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Fortschreibung des Regionalplans sieht eine Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft im Plangebiet vor, dies ist zu berücksichtigen. In der Gemeinde Merklingen stehen noch großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Landwirtschaftliche Flächen und deren Böden werden nur in unbedingt erforderlichem Umfang beansprucht. Zum Bodenschutz werden Festsetzungen getroffen (Wiederverwendung von Boden, grünordnerische Festsetzungen). Durch die Planung können die Verkehrsströme wesentlich besser gelenkt werden. Das Straßennetz kann durch die Planung optimiert und die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht werden. Die leistungsfähige Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes durch die Schaffung der Verbindungsrampe wird deshalb über die Belange der Landwirtschaft gestellt. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angebunden.

5.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan (5. Fortschreibung) des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan:



6 Alternativen zur vorliegenden Planung, Nachverdichtungs- und Innenentwicklungsmöglichkeiten

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für die geplante Verbindungsrampe kommt nur der vorgesehene Standort in Frage. Für den Eingriff in den Boden wird ein Ausgleich erbracht.

7 Bestehende Rechtsverhältnisse

7.1 Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich z.T. im unbeplanten Außenbereich und z. T. innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)".

7.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich zum Teil im Besitz der Gemeinde und zum Teil in Privatbesitz.

7.3 Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet 101 Lautern, ZV WV Ulmer Alb.

7.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Biotop „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen“, Biotop Nr. 174244252592 wird im markierten Bereich von der Planung tangiert. In weitere Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen.

Für den Eingriff in das Biotops wird eine Ausnahme beantragt und ein Ausgleich erbracht.

An der neuen Böschung wird eine neue Feldhecke gepflanzt und zum Biotop entwickelt.

Das Biotop „Hecke auf Straßenböschung W Merklingen“, Biotop Nr. 174244252596 befindet sich im Plangebiet. In das Biotop wird jedoch nicht eingegriffen.



Des Weiteren befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches.

7.5 Hochwasserschutzgebiete

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) vor.

7.6 Denkmalschutzgebiete

Gemäß Flächennutzungsplan liegen im Bereich des Plangebietes keine bekannten Denkmalschutzgebiete. Hinweise zum Umgang mit möglichen Funden während der Bauausführung sind im Textteil enthalten.

7.7 Sonstige Schutzgebiete

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

7.8 Altlasten / Altablagerungen

Es sind keine Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise zum Umgang mit möglichen Funden während der Bauausführung sind im Textteil enthalten.

8 Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird zum größten Teil intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen landwirtschaftliche Wege. Es befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude und ein Fahrsilo im Planbereich. Weiterhin befinden sich zwei Biotophecken und einzelne Bäume im Plangebiet.

Im Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie die Kreisstraße K 7407 und die Landesstraße L 1230.

Luftbild des Plangebietes:



9 Erschließung und Versorgung

Über den geplanten Kreisverkehrsplatz an der K 7407 wird gegenüber der Bahnhofsanbindung eine Verbindungsrampe zur Landesstraße L 1230 geplant. An der L 1230 kann die bestehende Linksabbiegespur entfallen. Stattdessen wird die neue Verbindungsrampe über Ein- und Ausfädelungstreifen angebunden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird über die neue Verbindungsrampe wieder angebunden. Weiterhin werden Treppwege (Graswege für die Landwirtschaft) entlang der gesamten Verbindungsstraße vorgesehen.

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine Wasserleitung sowie ein Breitbandkabel. Ein weiteres Breitbandkabel ist geplant. Die Leitungen werden mit einem Leitungsrecht gesichert.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt in die angrenzenden Grünflächen und Sickermulden. Das Niederschlagswasser wird über die Bodenschicht gefiltert und dezentral wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

10 Begründung der Plankonzeption

10.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen wurden festgesetzt, um Verbindung zwischen dem neuen Kreisverkehrplatz sowie der Landesstraße L 1230 herzustellen sowie die landwirtschaftlichen Wege und Radwege wieder anzubinden.

10.2 Böschungen / Stützbauwerke

Um die Verbindungsrampe ordnungsgemäß herstellen zu können sind Böschungen und Stützbauwerke erforderlich. Diese befinden sich auf öffentlichem Grund.

10.3 Aufschüttungen

Um die Verbindungsrampe fachgemäß herzustellen zu können sind Aufschüttungen erforderlich.

10.4 Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Aufgrund bestehender Leitungen wurden Leitungsrechte für diese eingetragen.

10.5 Grünflächen

Entlang der geplanten Verbindungsstraße wurden zur Eingrünung und zum Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen straßenbegleitende Grünflächen vorgesehen.

10.6 Flächen für die Landwirtschaft

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit landwirtschaftlichem Gebäude und baulichen Anlagen wurde eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

10.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

10.7.1 Maßnahme 1: Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Sicherstellung der Entwässerung der Verkehrsflächen ist das anfallende Niederschlagswasser auf die angrenzenden Grünflächen bzw. in die Sickermulden zu leiten und dort zu versickern.

10.7.2 **Maßnahme 2: Ausgleichsmaßnahme Biotophecke**

Aufgrund des Eingriffs in das Biotop „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen“, Biotop Nr. 174244252592 ist ein Ausgleich erforderlich. Die Feldhecke wird an der neuen Böschung wieder gepflanzt.

10.7.3 **Maßnahme 3: Minimierungsmaßnahmen Boden**

Um den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten wurden Minimierungsmaßnahmen getroffen.

10.7.4 **Maßnahme 4: Artenschutz**

- wird nach Vorliegen des Artenschutzgutachtens ergänzt -

10.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um eine Eingrünung und eine bessere Einbindung in die Landschaft zu schaffen wurden Pflanzgebote festgesetzt.

10.9 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Erhalt einer bestehenden Biotophecke wurde diese entsprechend durch Festsetzung gesichert.

10.10 Werbeanlagen

Auf dem Flst. 4256 steht bereits ein landwirtschaftlicher Schuppen. Der Eigentümer des Flst. 4254 beabsichtigt auf seinem Grundstück einen landwirtschaftlich privilegierten Geräteschuppen zu bauen. Beide Eigentümer besitzen in Merklingen Betriebe für die sie gerne Werbung machen möchten. Im Zusammenhang mit den Grunderwerbsverhandlungen wurde dieser Wunsch an die Gemeinde herangetragen. Die Gemeinde Merklingen und der Zweckverband stehen diesem Wunsch positiv gegenüber. Aufgrund dessen werden Werbeanlagen an den landwirtschaftlichen Gebäuden zugelassen, mit der Beschränkung auf die eigenen ausgeübten Betriebe.

10.11 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Im Bebauungsplan werden wichtige Hinweise die das Plangebiet betreffen gegeben. Weiterhin werden Regelungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich übernommen.

11 Umweltschutz und Umweltverträglichkeit

11.1 Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Der Umweltbericht wird als Anlage zum Bebauungsplan beigelegt.

Ergebnisse des Umweltberichtes:

-wird im Laufe des Verfahrens ergänzt-

11.2 Artenschutz

Der Artenschutz ist unabhängig vom Verfahren immer zu beachten.

Zum vorliegenden Bebauungsplan wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse und der ggf. erforderliche Ausgleich werden entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung:

-wird im Laufe des Verfahrens ergänzt-

12 Immissionsschutz

12.1 Verkehrsimmissionen

Die Verkehrsströme werden durch die Anbindung anders gelenkt, jedoch entsteht durch die Anbindung an sich nicht mehr Verkehr und somit ist auch nicht mit höheren Verkehrsimmissionen zu rechnen.

13 Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung

Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung sind nicht zu erwarten. Die betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind weiterhin erschlossen und anfahrbar. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an die neue Verbindung angeschlossen.

14 Planungsstatistik

Geltungsbereich	30.944 m ²	100,0 %
Öffentliche Verkehrsflächen	11.332 m ²	36,6 %
Öffentliche Grünfläche	11.892 m ²	38,4 %
Landwirtschaftliche Flächen	7.720 m ²	25,0 %

Aufgestellt:

Ulm, den 31.03.2021

Laichingen, den 31.03.2021

**WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

**Verbandsverwaltung Laichingen
Klaus Kaufmann, Verbandsvorsitzender**

VERBAND REGION SCHWÄBISCHE ALB



GEMARKUNG: MERKLINGEN

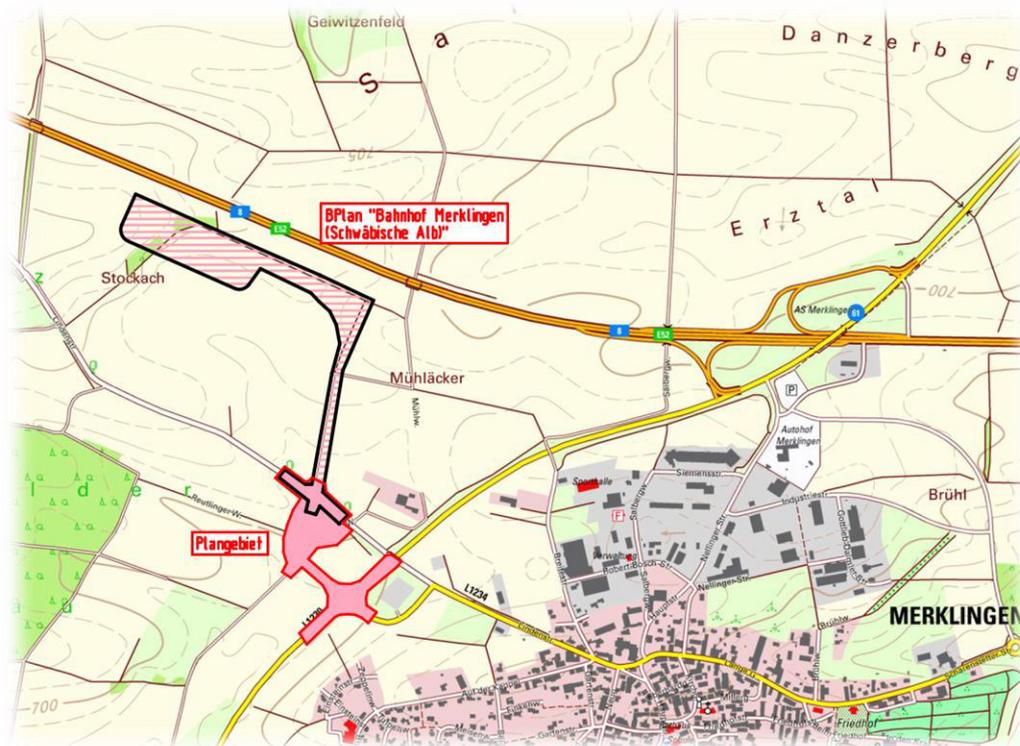
KREIS: ALB-DONAU-KREIS

UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„VERBINDUNGSRAMPE MIT KREISVERKEHRSPLATZ“

Entwurf vom 31.03.2021



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.2	SCOPING	3
1.3	KURZDARSTELLUNG VON INHALTEN UND ZIELEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	3
1.4	FESTGELEGTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	4
1.5	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG UND DER ERMITTLUNG DES AUSGLEICHES.....	6
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTFAKTOREN	7
2.1	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	7
2.2	SCHUTZGUT FLÄCHE	8
2.3	SCHUTZGUT BODEN	8
2.4	SCHUTZGUT WASSER.....	10
2.5	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT.....	11
2.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSWERT.....	11
2.7	SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT	12
2.8	SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER	12
3	PROGNOSE BEI UMSETZUNG DER PLANUNG	13
3.1	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	13
3.2	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT FLÄCHE.....	14
3.3	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT BODEN.....	14
3.4	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT WASSER	15
3.5	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	15
3.6	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG	16
3.7	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT	16
3.8	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER.....	17
3.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	17
3.10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	17
4	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
4.1	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
4.2	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG – ERHALT STATUS QUO.....	18
5	PLANUNGSAUTERNATIVEN UND GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL	18
6	VERHINDERUNG ODER VERMEIDUNG SCHWERER UNFÄLLE UND KATASTROPHEN.....	18
7	EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ.....	19
8	AUSGLEICHSMABNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES	19
9	TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEIT BEI DER DATENERFASSUNG	19
10	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	19
11	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	20
12	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	20

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes aufführt. Dabei stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

In § 1a Absatz 3 BauGB ist beschrieben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

1.2 Scoping

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Gemeinde unter Mitwirkung der beteiligten Behörden festgelegt (Scoping / frühzeitige Beteiligung). Informationen und Anregungen der vorgezogenen Behörden- und Bürgerbeteiligung fließen in den Umweltbericht und die Bewertung der Eingriffe ein.

Der Untersuchungsrahmen entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes. Ergänzend werden die Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung untersucht, sofern eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben vorliegt. Aus der voraussichtlichen Betroffenheit der Schutzgüter, sowie deren Bedeutung für den Naturhaushalt leitet sich die Untersuchungstiefe und -umfang ab.

1.3 Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes

Die kritischen Ein- und Abbiegeverkehre und die hohe Verkehrsbelastung der L 1230 bringen den Knoten an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Angesichts der absehbaren verkehrlichen Entwicklung ist das gefährliche Linksab- und -einbiegen an der Innenkurve der unterführten L 1230 zwingend zu vermeiden und eine verkehrstechnische Entlastung durch eine zweite Verbindungsrampe auf der nordwestlichen Seite notwendig. Diese würde gegenüber der Bahnhofsanbindung an die K 7407 angeschlossen werden. Dort wird wegen der dadurch entstehenden Vollkreuzung ein verkehrssicherer Kreisverkehrsplatz erforderlich.

An der L 1230 kann die bestehende Linksabbiegespur entfallen. Stattdessen wird die neue Verbindungsrampe über erforderliche Ein- und Ausfädelungstreifen angebunden.

Mit dem Bau der zweiten Verbindungsrampe und der Anbindung an den Kreisverkehrsplatz kann die verkehrstechnische Lösung in diesem Bereich optimiert werden.

Um das Baurecht für diese Verkehrsanlage erlangen zu können, ist es notwendig, einen Bebauungsplan für den Bereich „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ zu erstellen. Der Bebauungsplan ersetzt ein Planfeststellungsverfahren.

1.4 Festgelegte Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

1.4.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002) ist Merklingen (Region Donau-Iller) dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Grundsätze zur Weiterentwicklung der Infrastruktur:

4.1 Verkehr (Grundsätzliches)

4.1.1

G Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume [...] beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.

G Auf eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung und Verknüpfung der Verkehrssysteme ist hinzuwirken. [...]

G Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.

4.1.2

G Dem Ausbau vorhandener Verkehrswege ist Vorrang vor dem Neubau einzuräumen. Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen.

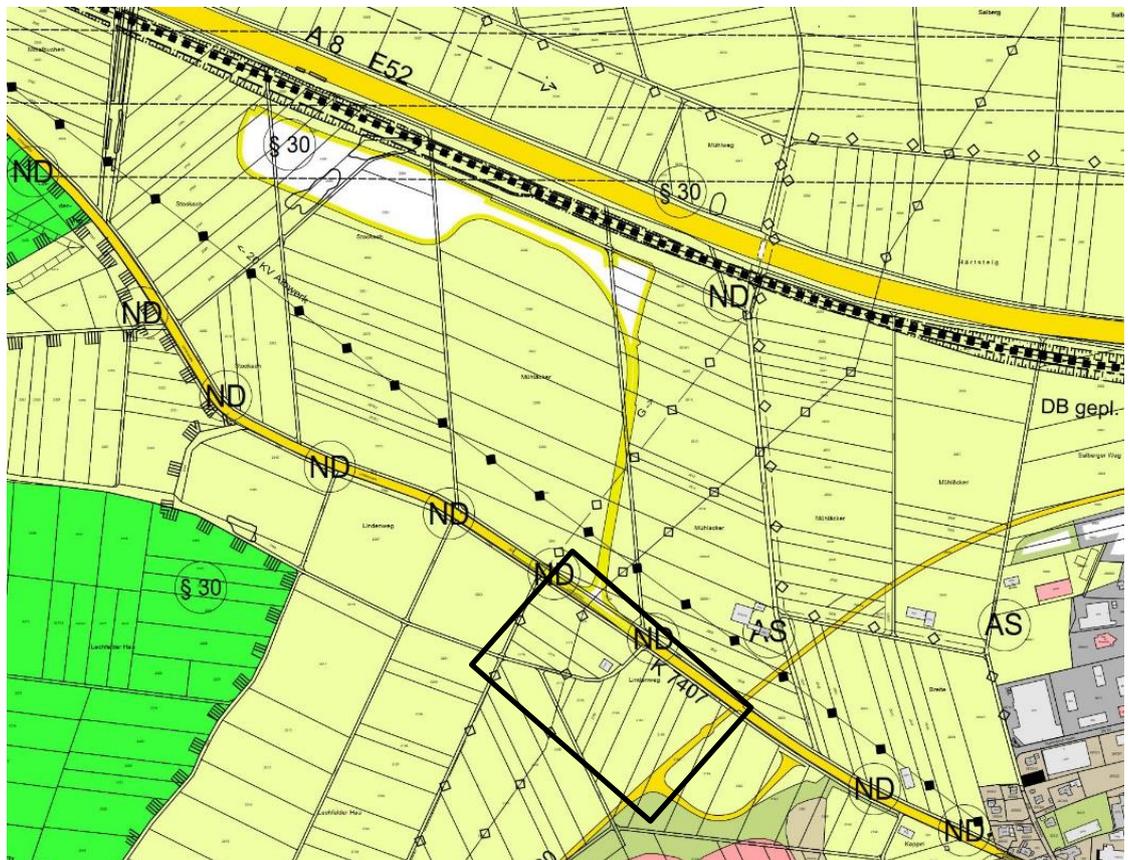
1.4.2 Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Iller (RVDI). Gemäß derzeit gültigem Regionalplan von 1987 werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist Merklingen als Kleinzentrum und Doppelzentrum mit Nellingen ausgewiesen. Weiterhin ist in der aktuell laufenden Fortschreibung ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft betroffen sowie ein regionalbedeutsames Straßennetz (L1230).

1.4.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan (5. Fortschreibung) des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan:

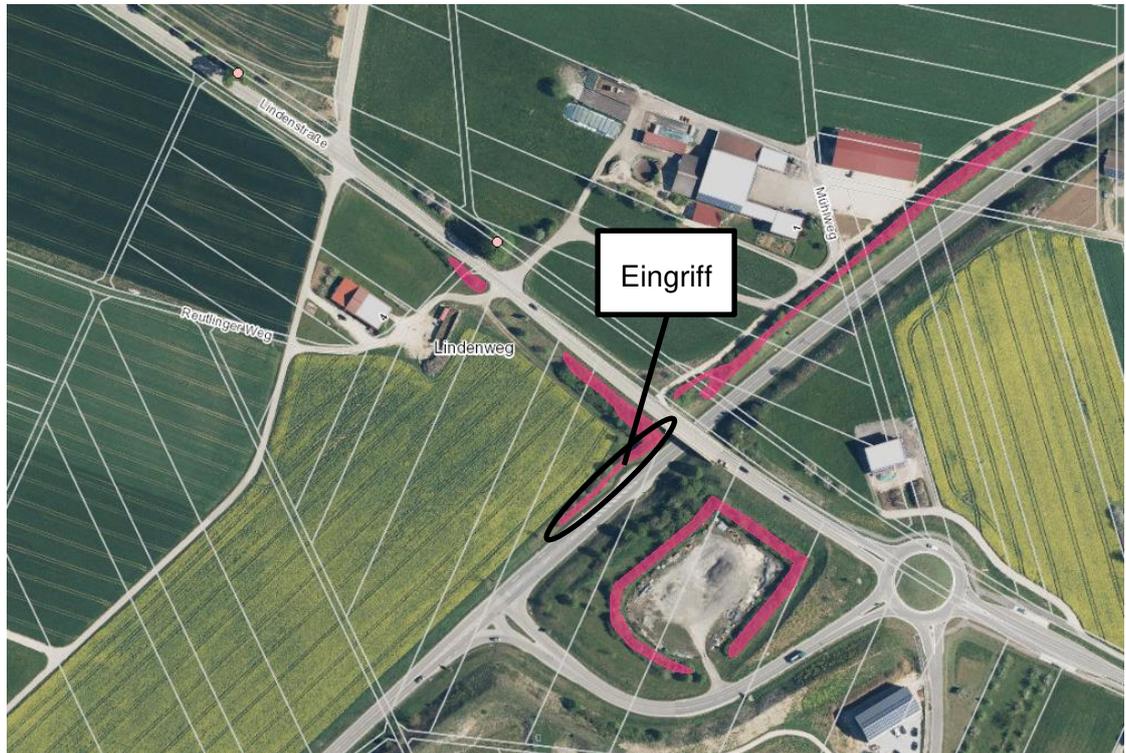


1.4.4 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Biotop „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen“, Biotop Nr. 174244252592 wird im markierten Bereich von der Planung tangiert. In weitere Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen.

Für den Eingriff in das Biotops wird eine Ausnahme beantragt und ein Ausgleich erbracht.

Das Biotop „Hecke auf Straßenböschung W Merklingen“, Biotop Nr. 174244252596 befindet sich im Plangebiet. In das Biotop wird jedoch nicht eingegriffen.



Des Weiteren befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches.

1.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet 101 Lautern, ZV WV Ulmer Alb.

1.4.6 Hochwasserschutzgebiete

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) vor.

1.4.7 Denkmalschutzgebiete

Gemäß Flächennutzungsplan liegen im Bereich des Plangebietes keine bekannten Denkmalschutzgebiete.

1.5 Methodik der Umweltprüfung und der Ermittlung des Ausgleiches

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und bezüglich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst. Die Umweltauswirkungen werden qualitativ bewertet und beschrieben. Dabei fließen planerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich in die getroffene

Bewertung mit ein. Zusammenfassend wird die Erheblichkeit des Eingriffes auf das Schutzgut festgestellt. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ein Ausgleich oder durch Aufwertung einzelner Schutzgüter nicht kompensierbar sind, wird der zu erwartende Eingriff quantitativ bemessen. Dies bildet die Grundlage für eine Bemessung des notwendigen Umfanges von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Die Ökopunkteverordnung des Landes Baden-Württemberg bildet die Grundlage für die quantitative Bewertung.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.1.1 Bewertungskriterien

Kriterien für die Bedeutung des Schutzgutes bilden die Naturnähe, die Bedeutung für gefährdete und seltene Arten sowie die Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart. Der Vernetzungsgrad unterschiedlicher Lebensräume sowie die Komplexität und Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen spielen ebenso eine wichtige Rolle wie der Zeitraum für eine mögliche Wiederherstellung bei Eingriffen.

2.1.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Das Plangebiet wird zum größten Teil intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen landwirtschaftliche Wege. Des Weiteren befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude im Planbereich.

Im Plangebiet befinden sich zwei Biotophecken und einzelne Bäume. Ein Teil der Bäume kann nicht erhalten werden. In eine Teilfläche der Biotophecken erfolgt ein Eingriff. Für den Eingriff in die Biotophecke wird eine Ausnahme beantragt und ein Ausgleich erbracht.

Im Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, Biotope, Feldwege sowie die Kreisstraße K 7407 und die Landesstraße L 1230.

Insgesamt ist das Plangebiet nicht von einer besonders hohen biologischen Vielfalt geprägt. Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Straßen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Gemäß dem Artenschutzgutachten

Auf das ausführliche Artenschutzgutachten wird verwiesen.

Die Bedeutung des Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wird als **mittel bis hoch** eingestuft.

2.2 Schutzgut Fläche

2.2.1 Bewertungskriterien

In Baden-Württemberg wurden in 2018 täglich durchschnittlich 4,5 ha für Siedlungs- und Verkehrsfläche neu beansprucht (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zu nutzen. Bewertet wird die Größe der neu in Anspruch genommenen Fläche sowie das Vorhandensein möglicher Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsflächen.

2.2.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Mit dem Plangebiet werden 3,1 ha Fläche neu beansprucht, davon 0,9 ha versiegelt. Ein Ausbau anstelle eines Neubaus ist im vorliegenden Fall nicht möglich bzw. wäre nicht zielführend. Im vorliegenden Fall können nur Außenbereichsflächen beansprucht werden. Es werden keine hochwertigen Erholungsflächen tangiert. Weiterhin liegt eine Vorbelastung durch die nahegelegene Landes- und Kreisstraße vor.

Die Bedeutung des Schutzgut Fläche wird auf Grund der Größe und Vorbelastung als gering eingestuft.

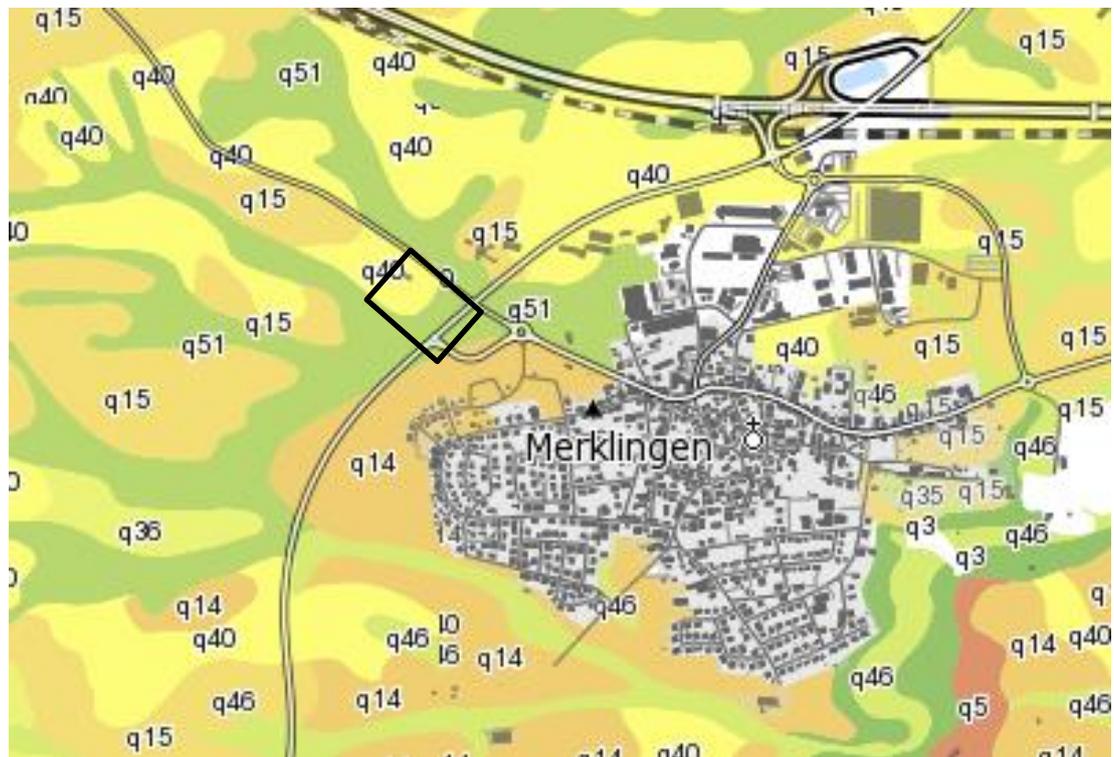
2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden sind seine natürliche Bodenfruchtbarkeit, seine Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, seine Filter- und Pufferfunktionen für Schadstoffe sowie als Standort für die natürliche Vegetation. Hinzu kommen die Bodenfruchtbarkeit sowie die Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft.

2.3.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Die Bestandsermittlung erfolgt auf Grundlage der bodenkundlichen Landesaufnahme BK50.



Quelle: LGRB, BK50 Bodenkundliche Einheiten

Bodennutzung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung , Feldwege Schuppen, Fahrсило, Biotophecken
Vorbelastungen	Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen der Boden in den Fahrspuren verdichtet. Weiterhin wird der Boden durch Düngung und ggf. Pflanzenschutzmitteleinsatz belastet.
Bodentyp	Stark humoses Kolluvium und Kolluvium über Braunerde (q51) – ca. 50% Terra fusca und Braunerde-Terra fusca aus Rückstandston (q40) – ca. 50%
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	q51: 3,5 q40: 2
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	q51: 3,0 q40: 2
Filter und Puffer für Schadstoffe	q51: 3,0 q40: 3,5
Gesamtbewertung	2,84

Quelle: LGRB, BK50 Bodenkundliche Einheiten

Die Bedeutung des Schutzgut Boden wird auf Grund der Faktoren der Gesamtbewertung als hoch eingestuft.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bewertungskriterien

Indikatoren für die Bedeutung von Grund- und Oberflächenwasser sind das Grundwasserangebot, die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasserneubildungsrate, die Ausprägung und die Güte von Gewässern, ihre Selbstreinigungs- und Hochwasserrückhaltefunktion sowie ihr Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

2.4.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Grundwasser

Wasserschutzgebiet	Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet 101 Lautern, ZV WV Ulmer Alb.
Vorbelastungen	Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt es zu stofflichen Einträgen durch Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
Grundwasserleitertyp	He3: Porengrundwasserleiter He67: Kluft-/ Karstgrundwasserleiter
Durchlässigkeit	He3: sehr gering bis mäßige Durchlässigkeit He67: hohe bis mäßige Durchlässigkeit
Hydrogeologische Einheit	He3: Verwitterungs-/Umlagerungsbildung He67: Untere und Obere Felsenkalke-Formation

Quelle: LGRB, HK50, Hydrogeologische Karte

Das Planungsgebiet ist für den Grundwasserschutz von hoher Bedeutung, die Grundwasserneubildungsrate von mittlerer Bedeutung.

Oberflächengewässer

Dauerhafte Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Infolge von immer häufiger vorkommenden Starkregenereignissen kann Oberflächenwasser entstehen.

Das Plangebiet ist für den Schutz von Oberflächengewässern ohne Bedeutung.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

2.5.1 Bewertungskriterien

Kriterien für die Beurteilung des Schutzgutes sind unter anderem die klimatisch und lufthygienisch belastend bzw. entlastend wirkenden Flächennutzungen und Vegetationsstrukturen, das Vorhandensein von Luftaustauschbahnen, das Mikroklima auf Freiflächen sowie die Bedeutung für die Frischluftzufuhr von Siedlungen.

2.5.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Das Plangebiet liegt am Ortsrand und hat aufgrund der Lage, Topografie und Größe eine sehr geringe Bedeutung für das Ortsklima. Da es sich nicht um Hochbauten handelt, werden die Luftströme nicht verändert. Aufgrund der Größe hat das Gebiet eine sehr geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche.

Die vorhandenen Verkehrsströme werden nur umgelenkt. Es entstehen insgesamt nicht mehr Abgase durch den Kfz-Verkehr.

Das Planungsgebiet ist für die Luft und das Klimaschutz von geringer Bedeutung.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert

2.6.1 Bewertungskriterien

Das Landschaftsbild beschreibt einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt und beurteilt unter anderem Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Seltenheit. Der Erholungswert ist gekoppelt an die Besonderheiten des Landschaftsbildes sowie die vorhandenen Möglichkeiten den Landschaftsraum zur Erholung zu nutzen.

2.6.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Faktoren	Art	gering	mittel	hoch
Bedeutung des Schutzgutes auf Grund der Vielfalt und Eigenart	Geringe Hanglage Kaum artenreiche Ausstattung Wenig Strukturvielfalt Kein Gewässer	x		
Bedeutung des Schutzgutes auf Grund der Vorbelastungen	Übergeordnete Straßen Bestehende Bebauung Immissionen	x		
Infrastruktur Naherholung	Fuß- und Radwegenetz Anbindung / Erreichbarkeit aus Siedlung	x	x	

	Keine Besonderheiten wie Spielplatz / Grillplatz Kneippbecken / Barfußpfad etc.			
Gesamtbewertung		x		

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung wird als gering eingestuft.

2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

2.7.1 Bewertungskriterien

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere die negativen Umwelteinwirkungen durch Verkehrs- oder Lärmbelastungen, durch Abgase und Feinstäube, durch elektrische und magnetische Felder sowie durch starke nächtliche Beleuchtung zu beachten. Darüber hinaus zählen auch Geruchsemissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft zu Einflussfaktoren, welche die Lebensqualität des Menschen negativ beeinflussen können. Auch Beeinträchtigungen bestehender Wohn- und/oder Gewerbegebiete durch angrenzende Nutzungen und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern werden untersucht.

2.7.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Die Verkehrssicherheit ist mit den derzeitigen Verkehrssystem nicht optimal. Das Verkehrssystem wird mit der Planung optimiert. Dadurch kann die Unfallhäufigkeit verringert werden und somit das Leben von Menschen besser geschützt werden.

Durch vorhandene Straßen und landwirtschaftliche Nutzung sind Immissionen im Plangebiet vorhanden. Durch die Verbindungsrampe werden die Verkehrsströme nur anders verteilt, die Anzahl des Kfz-Verkehrs erhöht sich dadurch nicht. Somit entstehen nicht mehr Immissionen.

Die Bedeutung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit wird als mittel eingestuft.

2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

2.8.1 Bewertungskriterien

Das Vorhandensein von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (Baudenkmale, Bodendenkmale, Naturdenkmale), sonstige kulturell bedeutsame Besonderheiten (z. B. historische Wegeverbindungen) sowie im Plangebiet vorkommende Sachgüter werden bewertet.

2.8.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Es sind keine Bodendenkmale oder andere schützenswerte Kulturgüter im Plangebiet bekannt. Der Landwirtschaft werden geringfügig hochwertige Produktionsflächen (Vorrangflur I in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans) als Grundlage für die Erzeugung von Sachgütern entzogen sowie die Flure zerschnitten.

Die Bedeutung des Schutzgutes Kultur und Sachgüter wird als gering bis mittel eingestuft.

3 Prognose bei Umsetzung der Planung

In Folgendem werden die Schutzgüter unter Berücksichtigung der bau- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen, der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie dem Ausgleich und Ersatz betrachtet.

3.1 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.1.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Der Lebensraum Ackerfläche und eine Teilfläche einer Feldhecke (Biotop) gehen verloren. Der zeitweise Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen ist mit einem erhöhten Schadstoffausstoß und Lärmbelastigungen verbunden.

3.1.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Grünordnerische Festsetzungen:
Ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird erhalten und gesichert. Entlang der Straßenböschungen wird eine Magerwiese eingesät, in den Versicherungsmulden eine Fettwiese. Durch die Einsaat der Mager- und Fettwiesen entsteht eine neue biologische Vielfalt. Für Tiere entstehen neue Lebens- und Nahrungshabitate. Bäume, die erhalten werden können, werden in Ihrem dauerhaften Erhalt gesichert und sind bei Abgang nachzupflanzen.
- Ausgleich für die Eingriffe in die Feldhecke an der Straßenböschung (Biotop):
An die neue Straßenböschung wird eine neue Feldhecke gepflanzt, die wieder zum Biotop entwickelt wird, nahezu am selben Standort. Aufgrund der großzügig vorhandenen Feldhecken in der Umgebung wird der Lebens- und Nahrungsraum nicht vollständig und nur vorübergehend entzogen.

- Ausgleich für die Eingriffe in Ackerflächen:
Für den Eingriff in Ackerflächen wird ein externer Ausgleich erbracht. Der wertvolle Oberboden wird auf nahegelegene Ackerflächen wieder aufgetragen, somit geschont und wiederverwendet.
- Ggf. Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz
- Ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz

3.1.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut wird über die umfangreichen festgesetzten Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen.

3.2 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Fläche

3.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen geht die derzeitige Nutzung der Fläche zu Gunsten der geplanten Nutzung verloren.

3.2.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Es wird nur so viel Fläche entzogen wie für die Verbindungsrampe erforderlich.

3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Die Inanspruchnahme der auf der Fläche vorkommenden Schutzgüter wird im Rahmen der Boden- und Biotopbilanzierung ausgeglichen.

3.3 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Boden

3.3.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit muss mit Befahrungen, Verdichtungen und Ablagerungen auf unbelasteten Böden gerechnet werden, die dadurch in ihrem Porenvolumen, ihrer Struktur und ihrem Besatz in Bodenlebewesen gestört werden. Die für die Verbindungsrampe erforderlichen Flächen werden vollständig versiegelt.

Die Beseitigung der natürlichen Oberbodenschicht durch die Herstellung der Verbindungsrampe bedingt eine vollständige Versiegelung von Rohboden und die nachhaltige Beseitigung des Bodens als Standorte für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen in diesem Bereich.

3.3.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz des Bodens wurden Minimierungsmaßnahmen (Wiederverwendung von Erdaushubmaterial, Hinweise zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden

sowie zu möglichen Altlasten) getroffen. Diese können jedoch den Eingriff nicht vollständig ausgleichen. Der Eingriff in den Boden ist unvermeidbar und innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbar. Der Eingriff in den Boden wird bilanziert und plangebietsextern ausgeglichen. Als Ausgleichsmaßnahme soll der Oberboden in der Nähe des Plangebiets wieder aufgebracht und somit wiederverwendet werden.

3.3.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch die festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

3.4 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Wasser

3.4.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung wird in die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers eingegriffen.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind umfangreiche Erdbewegungen notwendig. Auf Grund der gesetzlichen und technischen Standards für die Bauausführung ist das Risiko einer Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen des Grundwassers gering, durch mögliche Unfälle jedoch nicht vollständig auszuschließen.

3.4.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt in die angrenzenden Grünflächen und Sickermulden. Das Niederschlagswasser wird über die Bodenschicht gefiltert und dezentral wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

3.4.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Durch die festgesetzten Maßnahmen können die Eingriffe in das Schutzgut Wasser weitestgehend minimiert und ausgeglichen werden.

3.5 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Klima und Luft

3.5.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Der Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen ist mit einem erhöhten Schadstoffausstoß verbunden. Bei Erdbewegungen kann es zu Staubbildung kommen.

3.5.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Eine Minimierung des Eingriffes wird durch die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzgeboten erreicht.

3.5.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Auf Grund der im direkten Umfeld vorhandenen unbebauten Flächen kann die Veränderung des Kleinklimas als unerheblich eingestuft werden.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.6 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

3.6.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die zeitlich beschränkte Bauphase können visuelle Beeinträchtigungen durch sichtbare Baumaschinen, wie Kräne, entstehen, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken können. Weiterhin können durch die zeitlich beschränkte Bauphase Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, die sich störend auf die Erholungsfunktion auswirken können.

3.6.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zur Einbindung in die Landschaft wurden Eingrünungsmaßnahmen getroffen. Die Anbindung an bestehende Wege zur Naherholung wird sichergestellt.

3.6.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Es sind auf Grund der Kleinräumigkeit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Das Erholungspotential und Landschaftsbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt und kann durch die getroffenen Maßnahmen weitestgehend minimiert werden.

3.7 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

3.7.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die zeitlich beschränkte Bauphase können Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, die sich störend auf den Menschen auswirken können. Auf Grund der gesetzlichen und technischen Anforderungen ist nicht mit einer erheblichen bau- und nutzungsbedingten Beeinträchtigung für den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

3.7.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Die gesetzlichen und technischen Anforderungen an den Straßenbau minimieren die zeitlich beschränkten Störungen weitestgehend.

3.7.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Das Verkehrssystem wird mit der Planung optimiert. Dadurch ist mit einer geringeren Unfallhäufigkeit zu rechnen. Somit wirkt sich die Planung positiv für den Mensch und seine Gesundheit aus.

3.8 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.8.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt. Ggf. können baubedingt unbekannte Bodendenkmale aufgefunden werden.

3.8.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zum Umgang beim Auffinden von Denkmälern sind entsprechende Hinweise im Bebauungsplan gegeben.

3.8.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Es sind keine Denkmäler bekannt somit ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Ein möglicher Eingriff in noch unbekannte Denkmäler kann durch die gegebenen Hinweise minimiert werden.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Beispielsweise bedingt ein Eingriff in das Schutzgut Boden einen Verlust von Lebensräumen und somit auch einen Eingriff in den Tier- und Pflanzenhaushalt. Eine Versiegelung von Boden bedingt einen Eingriff in das Schutzgut Wasser, da die Sickerfähigkeit und Wasserspeicherfähigkeit etc. verloren geht. Ungewöhnliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen im Plangebiet nicht vor.

3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit einer Kumulierung von Auswirkungen ist auf Grund der in der Umgebung vorhandenen oder geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Bestehende Umweltprobleme sind nicht bekannt.

4 Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die gesammelten Daten bilden die Grundlage für eine Prognose über die Auswirkungen des geplanten Vorhabens, inklusive der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung bzw. zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe. Darüber hinaus erfolgt eine Prognose über die weitere Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens, die sogenannte Null-Variante.

4.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die Planung eine Reduzierung von Lebensräumen. Der Boden und seine Funktionen werden durch weitere Flächenversiegelung beeinträchtigt. Dies wiederum hat eine verminderte Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Folge. Die Verbindungsstraße bringt eine optische Veränderung der Ortsrandlage mit sich. Bis sich die Ausgleichsmaßnahmen entwickelt haben verstreicht eine gewisse Zeit.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung – Erhalt Status quo

Die Nutzung als Acker sowie die Biotophecke bleiben erhalten.

Wesentliche Änderungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bzw. Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern und der Menschen sind nicht zu erwarten.

Für das Verkehrsnetz würde es bedeuten, dass dieses bestehen bleibt und nicht optimiert wird. Die nicht mehr ausreichend sichere Verkehrsanbindung bleibt bestehen.

5 Planungsalternativen und Gründe für die getroffene Wahl

Für die geplante Verbindungsrampe kommt nur der vorgesehene Standort in Frage, um eine optimierte Anbindung zu erreichen.

6 Verhinderung oder Vermeidung schwerer Unfälle und Katastrophen

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz. Schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In dem Plan der Anlage 1 ist der "Bestand" dargestellt.

Die Bewertung des Eingriffes in den Boden- und Wasserhaushalt sowie in das Schutzgut Arten und Biotope erfolgt gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO 19.12.2010).

Dargestellt wird die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung in Anlage 2.

Auswertung:

Der Eingriff ist innerhalb der Vorhabenfläche ausgleichbar und ergibt ein Plus von 1.183 Ökopunkten.

8 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.

Ein Oberbodenauftrag als zusätzliche Maßnahme wird im weiteren Verfahren geprüft und konkretisiert (Anlage 3).

9 Technische Verfahren, Schwierigkeit bei der Datenerfassung

Die Pläne wurden mit CAD-Programmen erstellt. Die Bilanzierungen wurden mit Hilfe von Rechnungsprogrammen (Microsoft-Excel) durchgeführt. Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Datenerfassung lagen nicht vor. Die Wirkungsprognose zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen erscheint zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend sicher.

10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Realisierung der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Pflanzgebote wird durch die Gemeinde überprüft.

Die Behörden unterrichten die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ggf. Monitoring gem. Artenschutzgutachten erforderlich

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Erholung, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter) im Bestand erfasst, bewertet und eine Prognose für die Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Eine zusammenfassende Darstellung ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden berechnet und dargestellt. Zusammenfassend kann der Eingriff in die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

12 Referenzliste der Quellen

Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Umwelt

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb

Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ der Gemeinde Merklingen

Artenschutzgutachten des Bio-Büros Schreiber vom...

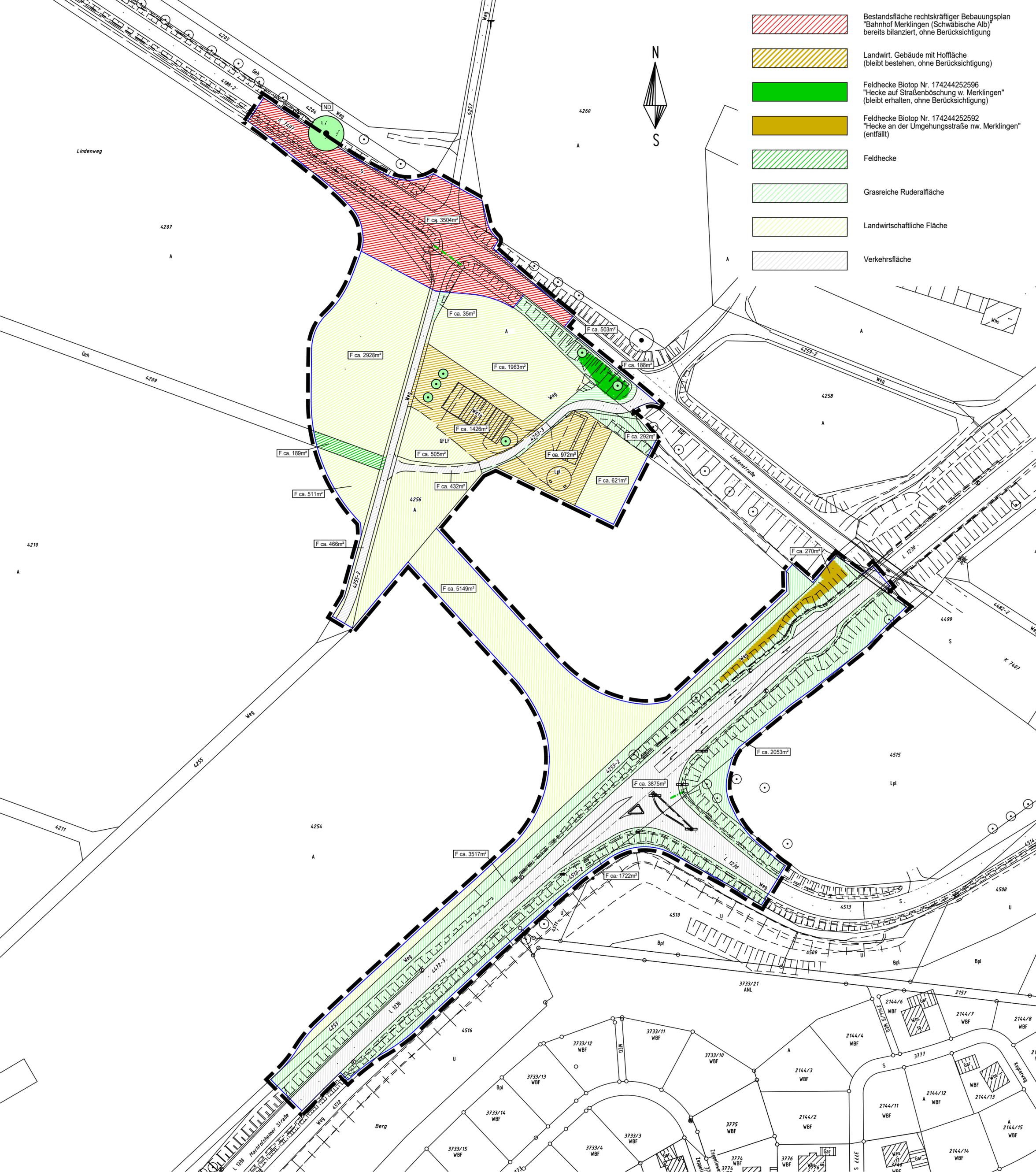
Aufgestellt:

Ulm, den 31.03.2021

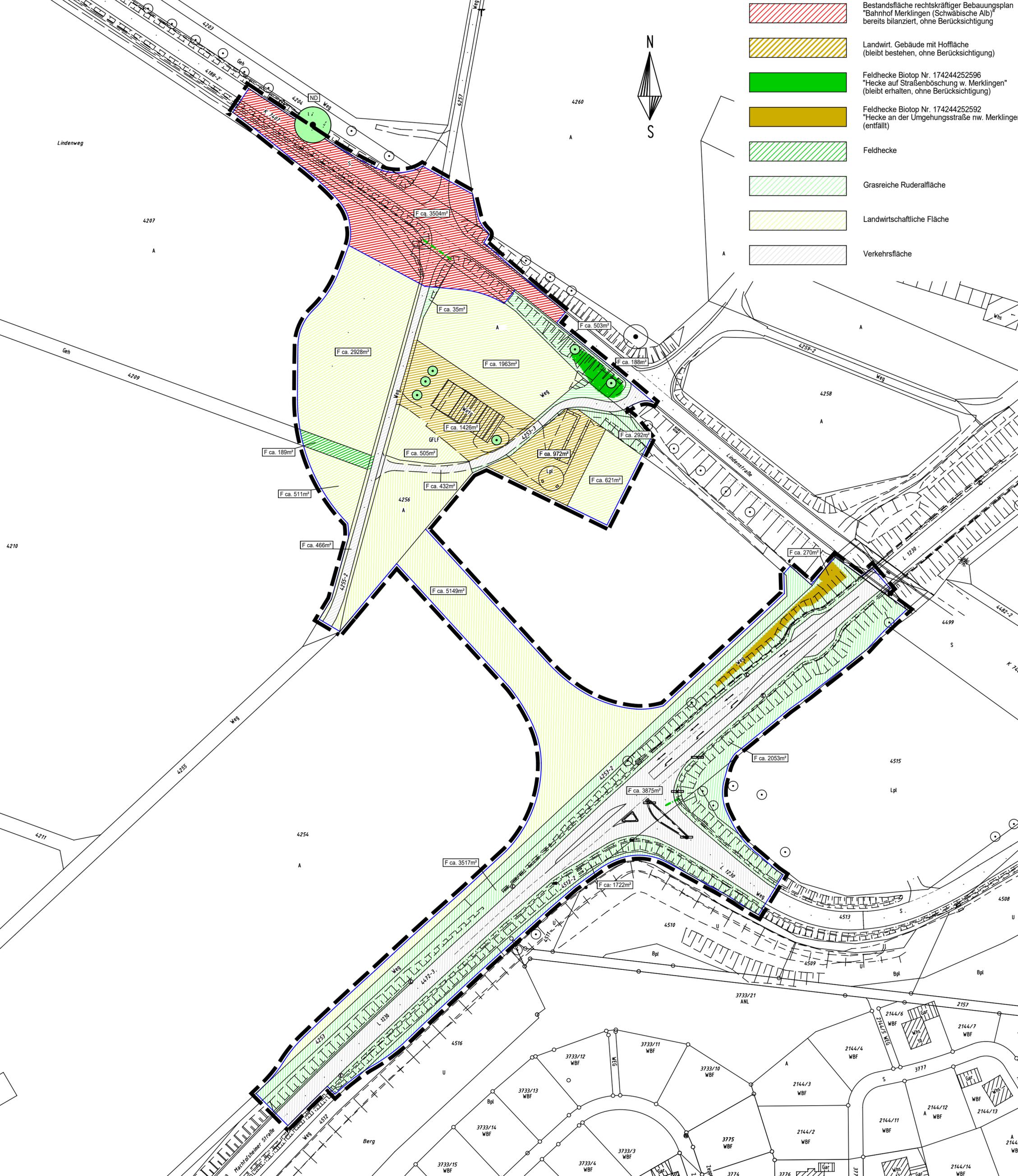
WASSERMÜLLER ULM GMBH

INGENIEURBÜRO

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm



- Bestandsfläche rechtskräftiger Bebauungsplan "Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)" bereits bilanziert, ohne Berücksichtigung
- Landwirt. Gebäude mit Höflfläche (bleibt bestehen, ohne Berücksichtigung)
- Feldhecke Biotop Nr. 174244252596 "Hecke auf Straßenböschung w. Merklingen" (bleibt erhalten, ohne Berücksichtigung)
- Feldhecke Biotop Nr. 174244252592 "Hecke an der Umgehungsstraße nw. Merklingen" (entfällt)
- Feldhecke
- Grasreiche Ruderalfläche
- Landwirtschaftliche Fläche
- Verkehrsfläche



4207

4260

Lindenweg

4209

4210

4255

4211

4254

F ca. 3517m²

F ca. 432m²

F ca. 189m²

F ca. 511m²

F ca. 466m²

F ca. 2928m²

F ca. 35m²

F ca. 1963m²

F ca. 1426m²

F ca. 505m²

F ca. 972m²

F ca. 621m²

F ca. 503m²

F ca. 188m²

F ca. 3504m²

F ca. 270m²

F ca. 2053m²

F ca. 3875m²

F ca. 1722m²

3733/21 ANL

2144/6 WBf

2144/7 WBf

2144/8 WBf

2144/4 WBf

2144/3 WBf

2144/11 WBf

2144/12 WBf

2144/13 WBf

2144/15 WBf

2144/14 WBf

3775 WBf

2144/2 WBf

3774 WBf

3775 WBf

3733/15 WBf

3733/14 WBf

3733/13 WBf

3733/12 WBf

3733/11 WBf

3733/10 WBf

3733/9 WBf

3733/8 WBf

3733/7 WBf

3733/6 WBf

3733/5 WBf

3733/4 WBf

3733/3 WBf

3733/2 WBf

3733/1 WBf

Machtsheimer Straße

Berg

Zandweg

Kogelweg

4207

4260

Lindenweg

4209

4210

4255

4211

4254

F ca. 3517m²

F ca. 432m²

F ca. 189m²

F ca. 511m²

F ca. 466m²

F ca. 2928m²

F ca. 35m²

F ca. 1963m²

F ca. 1426m²

F ca. 505m²

F ca. 972m²

F ca. 621m²

F ca. 503m²

F ca. 188m²

F ca. 3504m²

F ca. 270m²

F ca. 2053m²

F ca. 3875m²

F ca. 1722m²

3733/21 ANL

2144/6 WBf

2144/7 WBf

2144/8 WBf

2144/4 WBf

2144/3 WBf

2144/11 WBf

2144/12 WBf

2144/13 WBf

2144/15 WBf

2144/14 WBf

3775 WBf

2144/2 WBf

3774 WBf

3775 WBf

3733/15 WBf

3733/14 WBf

3733/13 WBf

3733/12 WBf

3733/11 WBf

3733/10 WBf

3733/9 WBf

3733/8 WBf

3733/7 WBf

3733/6 WBf

3733/5 WBf

3733/4 WBf

3733/3 WBf

3733/2 WBf

3733/1 WBf

Machtsheimer Straße

Berg

Zandweg

Kogelweg

Bauvorhaben:

Bebauungsplan "Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz" Merklingen
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Biotop und Boden nach der Ökokontoverordnung
 (Bewertungsregelung nach Anlage 2, Abschnitt 1 & 3 und Tabelle 1 & 3)

Bestand	Bezeichnung in	Flurstück	Typ-Nr	Bezeichnung nach Ökokontoverordnung	Wertpunkte Fläche	Wertpunkte Bäume	Fläche m ²	Anzahl Bäume nicht bei Streuobst	cm Stamm- umfang 25-jährig	Wertpunkte Biotop	Gesamtbewertung Boden Plangebiet	Wertpunkte Boden	
Planungsunterlagen	Geplanter Kreisverkehr - bereits bilanziert, ohne Berücksichtigung		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	3.504			0	0,00	0	
	Straßenböschungen mit Einzelbäumen, Treppwege		33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	18	4	7.943	4	80	144.254	2,84	22.558	
	Flächen für die Landwirtschaft		37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	0	11.679			46.716	2,84	33.168	
	Verkehrsflächen inkl. Feldwege		60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	0	4.773			4.773	0,00	0	
	Biotop (Feldhecke Straßenböschung) - entfällt		41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	0	270			4.590	2,84	767	
	Biotop (Feldhecke Straßenböschung) - zu erhalten, ohne Berücksichtigung		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	188			0	2,84	534	
	Feldhecke		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	189			0	2,84	537	
	Mit Bauwerken bestandene Fläche, Hofflächen - Bestand, ohne Berücksichtigung		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	2.398			0	0,00	0	
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00	0	
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00	0	
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00	0	
Summe							30.944	4		200.333		57.564	
Planung	Bezeichnung in Planungsunterlagen	Flurstück	Typ-Nr	Bezeichnung nach Ökokontoverordnung	Wertpunkte Fläche	Wertpunkte Bäume	Fläche m ²	Anzahl Bäume nicht bei Streuobst	cm Stamm- umfang 25-jährig	Wertpunkte Biotop	Gesamtbewertung Boden Plangebiet	bei Extensivierung 1 eintragen	Wertpunkte Boden
	Geplanter Kreisverkehr - bereits bilanziert, ohne Berücksichtigung		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	3.504			0	0,00		0
	Straßenböschungen, Treppwege		33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	18	0	9.956			179.208	2,84		28.275
	Flächen für die Landwirtschaft		37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	0	5.322			21.288	2,84		15.114
	Verkehrsflächen inkl. Feldwege		60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	0	9.255			9.255	0,00		0
	Biotop (Feldhecke Straßenböschung) - neu		41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	14	0	321			4.494	2,84		912
	Biotop (Feldhecke Straßenböschung) - zu erhalten, ohne Berücksichtigung		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	188			0	2,84		534
	Mit Bauwerken bestandene Fläche, Hofflächen - Bestand, ohne Berücksichtigung		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0	2.398			0	0,00		0
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0
			Gr1	Verbesserung der Grundwassergüte bei Extensivierung		1 bis 3	0						0
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen		0	0						0
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen		0	0						0
			0	Bitte anklicken und Biotop auswählen		0	0						0
Summe							30.944	0		214.245			44.835
Differenz/Ergebnis			1.183				0			13.912			-12.729

Anlage 4 zum Umweltbericht des Bebauungsplans „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen

Zusammenfassung des Umweltzustandes mit Wirkungsprognose bei Durchführung des Vorhabens

Schutzgut	Bedeutung und Vorbelastung	Minimierung, Vermeidung und Ausgleich	Wirkung
Tiere, Pflanzen, Biotope	Vorwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung, Feldhecke als geschütztes Biotop, durchschnittliche biologische Vielfalt. Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft und vorhandene Verkehrsflächen. Insgesamt mittlere Bedeutung für Pflanzen und Biotoptypen. Tiere → nach Artenschutzgutachten ergänzen	Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Pflanzen und Biotope: Neuanlage einer Biotophecke, Einsaat von Mager- und Fettwiesen. Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen für Tiere → nach Artenschutzgutachten ergänzen	Vorübergehender Verlust einer Biotophecke, bis die neue Hecke sich etabliert hat. Dauerhafter Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in geringfügigem Maße. Entstehung neuer Lebens- und Nahrungsräume durch Wiesenansaat entlang der Böschungen.
Fläche, Boden	Hohe Bedeutung der Bodenfunktionen und geringe Bedeutung der kleinräumigen Fläche.	Wiederverwendung des Bodens durch Oberbodenauftrag in der Nähe des Plangebiets, Ausgleich für den Eingriff in den Boden.	Vollständiger Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Verkehrsfläche, Nutzung des Bodens und der Bodenfunktionen an anderer Stelle.
Wasser	Oberflächengewässer nicht vorhanden. Hohe Bedeutung für Grundwasserschutz, mittlere Bedeutung für Grundwasserneubildung.	Breitfläche Versickerung mit Nutzung der Bodenfunktionen zur Filterung und Pufferung.	Durch die Minimierungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung für die Grundwasserneubildung und den Grundwasserschutz auszugehen.
Klima, Luft	Vorbelastung durch Abgase. Keine Hochbauten, die Einfluss auf Luftströme nehmen. Aufgrund der Größe sehr geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche.	Nicht erforderlich.	Keine Auswirkungen auf das Ortsklima.
Landschaft, Erholung	Vorbelastung durch lärmintensive Landes- und Kreisstraße, keine besondere/ abwechslungsreiche landschaftliche Ausstattung.	Neupflanzung einer Feldhecke, Anbindung der bestehenden Feldwege.	Sehr geringe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion.
Mensch, Gesundheit	Vorbelastung durch vorhandene Straßen und Verkehrslärm. Die Verkehrssicherheit ist mit dem derzeitigen Verkehrssystem nicht optimal.	Nicht erforderlich.	Das Verkehrssystem wird mit der Planung optimiert und die Unfallhäufigkeit kann verringert werden.
Kultur und Sachgüter	Bodendenkmale oder schützenswerte Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Der Landwirtschaft werden hochwertige Produktionsflächen entzogen und die Flurzuschnitte verändert.	Entschädigung der betroffenen Landwirte. Hinweise zum Fund noch unbekannter Denkmäler.	Keine negative Wirkung für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.